

Turn- und Sportverein

Frischauf Horsten-Etzel e.V.

Gegründet 1911



Satzung

Stand: 2. März 2018

Satzung des Turn- und Sportverein **Frischauf** Horsten-Etzel e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der aus dem **im** Jahre 1911 gegründeten nicht rechtsfähigen „Turnverein Horsten“ hervorgegangene Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Frischauf Horsten-Etzel e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister **des Amtsgerichts Aurich** einzutragen.
3. Er hat seinen Sitz in der Ortschaft Horsten, Gemeinde Friedeburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und **Veranstaltungen**.

§ 3 Tätigkeiten und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der **geschäftsführende** Vorstand entscheidet.
3. Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen ist von ihren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
4. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) **Aktive (ausübende)**
 - b) **Passive (unterstützende)**
 - c) **Ehrenmitglieder**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung (Kündigung), durch Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. (Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft verfügen.) soll entfallen

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. ersatzlos gestrichen
4. Freistellungen von Beiträgen beschließt nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand.
5. Am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb (ÜTW) dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen; Nichtmitglieder nur zur Probe. Vorstandsmitglieder sind zur Kontrolle berechtigt.
6. In jeder Übungsgruppe ist eine fortlaufende Anwesenheitsliste zu führen (Notwendig für Mitgliedererfassung und Versicherungsfälle).

Satz 4 bis 6: Ergänzungsbeschluss vom 06.03.2016

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

Änderungsbeschluss 06.03.2016

§ 8 Vorstand **Neufassung 2018 vom Vorstand**

I. Vorstand und Vertretung

1. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand geführt.
2. Im geschäftsführenden Vorstand sollen mindestens je ein Mitglied in Horsten und in Etzel ihren Wohnsitz haben.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende,
 - c) der/die 3. Vorsitzende,
 - d) der/die 1. Schatzmeister/in,
 - e) der/die 2. Schatzmeister/in,
 - f) der/die Schriftführer/in
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
In ungeraden Jahren werden der/die 1. Vorsitzende und der /die 3. Vorsitzende sowie der/die 1. Schatzmeister/in gewählt.
In geraden Jahren der/die 2. Vorsitzende der/die 2. Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in gewählt.

5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus oder ist das Amt auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt worden, kann der erweiterte Vorstand ein Mitglied des Vereins auch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Erweiterter Vorstand
 - a) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - der/die Spartenleiter/in, Jugendwart/in, Frauenwart/in und Pressewart/in
 - b) Wahl des erweiterten Vorstands:
Jugendwart/in, Frauenwart/in und Pressewart/in werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der/die Spartenleiter/in werden von der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt.
7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein nach außen zu vertreten.

II. Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Behandlung von Anträgen
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes
 - d) Bewilligung unumgänglicher Ausgaben außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes
 - e) Genehmigung von Sonderbeiträgen und Festlegung der Kursgebühren
 - f) Einrichtung von neuen Abteilungen
 - g) Einsetzung von Ausschüssen für besondere Anlässe und Probleme
 - h) Für sich und den gesamten Übungsbetrieb des Vereins eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Abgrenzungen und Abwicklungen des gesamten Sportbetriebes geregelt werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Der/die 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter ihnen einer der/die 1. und 2. Vorsitzenden, anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Die Einladung hat rechtzeitig an den/die Vorsitzende/n zu erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung **Neufassung 2016 vom Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten drei Monate jedes Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt in einer Frist von einer Woche in der Tagespresse unter Angabe des Termins und den Hinweis auf die Tagesordnung. Außerdem müssen der Termin und die Tagesordnung in der Sporthalle zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang bekannt gemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und beschließt über die Entlastung des **geschäftsführenden** Vorstandes, die Beiträge, die Bestellung von Kassenprüfern, **(den Ausschluss von Mitgliedern) entfällt** Satzungsänderungen, die Aufnahme von Krediten oder Darlehen, den An - und Verkauf von Grundstücken und anderen ihr vom **geschäftsführenden** Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten wichtigen Angelegenheiten.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie haben geheim durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen ist dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
7. Der **geschäftsführende** Vorstand kann jederzeit aus ihm wichtig erscheinendem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer/in oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen und in das beim Verein geführte Protokollbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder von seinen Vertretern **(und einem Mitglied aus der Versammlung) entfällt** zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus den anwesenden Mitgliedern, zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie haben in der auf ihre Wahl folgende Mitgliederversammlung über das Ergebnis der vorher von ihnen vorgenommenen Kassenprüfung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder Stellung zu nehmen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Friedeburg, die es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Ortschaft Horsten zu verwenden hat.
3. Entfällt ersatzlos.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführerin